



Hygienekonzept der Grundschule Schönningstedt

Der Hauptübertragungsweg von dem Coronavirus ist die Tröpfcheninfektion. Um mögliche Ansteckungen auf diesem Weg weitgehend zu vermeiden, sind die folgenden Maßnahmen zu beachten. Wir folgen hierbei den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Bundesregierung.

In unserer Schule gelten die **Klassenstufen 1 und 2** und die **Klassenstufen 3 und 4** jeweils als eine Kohorte. Sie haben getrennte Pausenbereiche und sollen sich nach Möglichkeit nicht mischen.

1. PERSÖNLICHE HYGIENE

- Bei jeglichen Krankheitszeichen (vor allem bei Fieber, Husten, Schnupfen, Atemprobleme, Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) **müssen** die Kinder zu Hause bleiben.
- Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist nach Möglichkeit einzuhalten.
- Im Klassenverband (Klassenraum) ist der Mindestabstand aufgehoben und auf das Tragen einer Maske kann verzichtet werden. (Kohortenprinzip)
- Das Gesicht, insbesondere die Augen, die Nase und der Mund, sollten möglichst nicht mit den Händen berührt werden.
- Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln sind zu unterlassen.
- Nach dem Naseputzen, Husten, Niesen, Nutzen von öffentlichen Verkehrsmitteln, Kontakt mit Türen und anderen Gegenständen sowie vor und nach dem Essen, nach dem Toilettengang und beim Betreten des Schulgebäudes und des Klassenraumes muss gründliche Händehygiene betrieben werden.
- Darunter ist Folgendes zu verstehen:
 - Die Hände mit Seife waschen (siehe Handwaschregeln bei den Waschbecken) und gründlich mit Einmalhandtüchern abtrocknen.
- Husten und niesen immer in die Armbeuge und dabei muss größtmöglicher Abstand zu anderen Personen gehalten werden.
- Die Kinder benutzen ausschließlich ihre eigenen Trinkflaschen und ihre eigenen Brotdosen (Frühstück darf nicht geteilt werden).

Beim Betreten der Schule, auf den Fluren und bei dem Gang zur Toilette ist ab dem 24.8.20 ein Mund- und Nasenschutz von allen in der Schule befindlichen Personen (Kindern und Personal) zu tragen. (Anordnung der Landesregierung Schleswig – Holstein vom 21.8.20).

- **Generell ist die Schule nur in dringenden Ausnahmen von anderen Personen wie z.B. Eltern zu betreten. Am Haupteingang befindet sich eine Klingel, die zu betätigen ist.**
- **Zum Schutz der Kinder und des Personals ist es notwendig, sich an die entsprechenden Regeln, Maßnahmen und Anweisungen der Lehrkräfte zu halten. Bei Zuwiderhandlungen kann der Infektionsschutz nicht gewährleistet werden und damit ist ein Verbleib in der Schule nicht möglich.**

2. RAUMHYGIENE / KLASSENÄUME

- Die Räume werden vor Unterrichtsbeginn und mindestens jede Pause für mehrere Minuten stoßgelüftet.
- Am Ende des Tages werden die Tischflächen desinfiziert.
- Jede Klasse muss mit ausreichend Seife, Einmalhandtüchern und Desinfektionsmittel ausgestattet sein. Dieses wird täglich vom Hausmeister kontrolliert und aufgefüllt.

- Auch die OGS Räume müssen mit ausreichend Seife, Einmalhandtüchern und Desinfektionsmittel ausgestattet sein. Dieses wird täglich vom Hausmeister kontrolliert und aufgefüllt.
- Die OGS Räume werden stündlich für 5 Minuten stoßgelüftet.
- Am Ende des Tages werden auch hier die Tische gründlich durch entsprechendes Personal gereinigt.

3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

- Es wird sichergestellt, dass ausreichend Seife, Einmalhandtücher und Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen. Dieses wird ebenfalls täglich vom Hausmeister kontrolliert und aufgefüllt.
- Jeder Klasse wird sowohl in den Mädchen- als auch in den Jungentoiletten eine Toilette zugeordnet. Diese ist mit der Klassenbezeichnung beschriftet. Jedes Kind darf nur auf die ihr/ihm zugewiesenen Toilette gehen.

4. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

- In den Pausen ist ebenfalls der Mindestabstand zu Kindern anderer Kohorten einzuhalten. Die Aufsichtsführenden werden nach Möglichkeit darauf achten. Es sind Pausenbereiche für die jeweiligen Kohorten ausgewiesen.

5. WEGEFÜHRUNG

- Die markierten Abstände (Eingangsbereich + Wege im Schulgebäude) müssen eingehalten werden.

6. MELDEPFLICHT

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

7. Testung auf Covid19

8. Wenn also ein Mitglied der Schulgemeinschaft (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der OGS und weitere an der Schule Beschäftigte) auf eine Covid19-Infektion getestet wird, muss dies der Schule umgehend gemeldet werden. Die Person bleibt bis zum Erhalt des Testergebnisses zu Hause. Läuft ein Testverfahren lediglich für eine dritte Person, die nicht zur Schulgemeinschaft gehört, z.B. Geschwisterkinder, Elternteil usw., muss das Kind nicht zu Hause bleiben, außer das zuständige Gesundheitsamt ordnet dies explizit an.